

RS UVS Wien 1999/04/06 02/13/111/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1999

Rechtssatz

Die unbefriedigende Behandlung einer Anzeige kann jedenfalls nicht als Maßnahme unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt bewertet werden (Beschwerde gem Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG).

Die BF rügt offensichtlich, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in ihrem Fall nicht oder nicht ausreichend eingeschritten sind. Dem kann auch nicht mit einer Beschwerde gemäß § 89 SPG abgeholfen werden.

Die BF kann auch nicht durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung im Sinne des § 88 Abs 2 SPG in ihren subjektiven Rechten verletzt worden sein.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at